

Geschäftsordnung des Potsdamer Laufclub e.V.

1. Mitgliedschaft

1.1. Allgemeines

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied im Potsdamer-Laufclub (PLC) werden. Die Mitgliedschaft ist unter Nutzung des vorgegebenen Antragsformulars schriftlich zu beantragen. Bei nicht volljährigen Antragstellern ist die Bestätigung durch den Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Gegen eine Ablehnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

1.2. Arten der Mitgliedschaft

1.2.1. Mitglieder

Mitglieder nehmen am Trainings- und Sportprogramm des PLC teil. Um eine optimale Betreuung zu gewährleisten, sollen sie sich bei einer Trainingsgruppe anmelden. Es steht ihnen frei, die Trainingsgruppe jederzeit zu wechseln oder fallweise am Training anderer Gruppen teilzunehmen (unter Beachtung des Zusatzbeitrages einzelner Trainingsgruppen). Aktive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten einer Mitgliedschaft gem. der Satzung. Sie zahlen den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag.

1.2.2. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch eine passive Mitgliedschaft. Sie zahlen einem Beitrag nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch den durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag für fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder nehmen nicht am Trainings- und Sportprogramm des PLC teil. Sie haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und können an Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

1.2.3. Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um den PLC verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder haben das Recht, an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, bei Vorstandssitzungen Rede-, - aber kein Stimmrecht.

1.3. Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Eintrittsdatum ist das Datum des Antrages.

„Laufen aus Freude“

1.4. Ende der Mitgliedschaft durch Austritt

Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft durch Austritt beenden. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Frist beträgt 8 Wochen zum nächsten Quartalsende. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder der Schularbeitsgemeinschaften, die ausschließlich am Training in der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen. Für diese erlischt die Mitgliedschaft mit dem Übergang von der Grundschule in die weiterführende Schule automatisch. Eine Beendigung der Mitgliedschaft vor diesem Zeitpunkt unterliegt den normalen Austrittsbedingungen.

1.5. Ausschluss von Mitgliedern

Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung des PLC, die Geschäftsordnung, bei vereinschädigendem Verhalten oder Beitragsrückstand kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

1.6. Probemitgliedschaft

Um sich über das Angebot des PLC zu informieren, können Interessierte einmalig 4 Wochen eine kostenlose Probemitgliedschaft in Anspruch nehmen. Während dieser Zeit kann das Mitglied kostenfrei am Training aller Trainingsgruppen teilnehmen und ist dabei vereinsüblich versichert.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Das Versenden per Email ist zulässig. Mindestens einmal jährlich muss diese Tagesordnung die Feststellung des Jahresergebnisses des Vorjahres sowie die Entlastung des Vorstandes enthalten. Die Frist zur Einberufung beträgt mindestens vier Wochen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss er einberufen, wenn wichtige Vereinsinteressen dies erfordern oder die Mitglieder es beantragen. Das Quorum für diesen Antrag beträgt 20% der stimmberechtigten Mitglieder zum Beginn des Kalenderjahres der einzuberufenden Versammlung.

„Laufen aus Freude“

3. Vorstand

3.1. Vorstandsarbeit

Die Vorstandssitzungen sind vereinsöffentlich. Der Vorstand kann beschließen, einzelne Tagesordnungspunkte nichtöffentlich zu beraten.

3.2. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Sportwart
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- und sofern gewählt zwei weiteren Mitgliedern

Die Zuständigkeiten werden in einem vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsverteilungsplan geregelt. Zur laufenden Geschäftsführung kann sich der Vorstand eines angestellten Geschäftsführers bedienen. Die Vergütung darf das ortsübliche Maß nicht überschreiten. Zur Vorbereitung der jährlichen Mitgliederversammlung, die den Jahresabschluss feststellt und über die Entlastung des Vorstandes beschließt, wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Ihre Aufgabe ist die Finanzkontrolle der Geschäfte des Vereins und der Kassenführung für das abgelaufene Jahr.

3.3. Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich im Rahmen von Vorstandssitzungen. Die Sitzungen beruft der Vorsitzende ein. Jedes Vorstandsmitglied kann schriftlich eine Einberufung verlangen. In diesem Fall muss der Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung einberufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei einer Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell durchgeführt werden. Der Vorstand ist auch bei diesen virtuellen Sitzungen beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit unterliegt auch bei virtuellen Sitzungen den im letzten Absatz des Abschnitts 3.3. aufgestellten Regeln. In Ausnahmefällen sind dringende Vorstandsbeschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren unter Nutzung der Datenverarbeitung zulässig.

Beschlussfähigkeit besteht in jedem Fall bei der Teilnahme der einfachen Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters den Ausschlag. Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt, das insbesondere die Abstimmungsergebnisse festzuhalten hat. Protokolle sind vom Schriftführer zu unterzeichnen.

„Laufen aus Freude“

4. Vereinsbeitrag

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Kinder und Jugendlichen bis einschließlich 18. Lebensjahr und der Förder- und Ehrenmitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Alle Mitglieder – ausgenommen die Ehrenmitglieder – haben einen monatlichen finanziellen Geldbeitrag in der durch die Mitgliederversammlung festgelegten Höhe zu leisten.

4.1. Beitragssätze

Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr von 20,00 Euro, die nach Aufnahme des Mitgliedes in den Verein zur Zahlung fällig wird.

Es gelten folgende monatlichen Beitragssätze:

- Erwachsene: 17,- €
- Kinder und Jugendliche bis einschl. 18. Lebensjahr 12,- €
- Mitgliedschaft mit Beitragsermäßigung: 12,- €
- Mitgliedschaft Schularbeitsgemeinschaft: 10,- €
- Familienbeitrag: 35,- €
- Fördernde Mitgliedschaft: mindestens 5,- €
- Ehrenmitglieder: beitragsfrei

Für Trainingsgruppen mit besonderem Angebot können Zusatzbeiträge erhoben werden.

4.2. Beitragsermäßigung

Beitragsermäßigung ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

- Für Auszubildende, Schüler und Studenten bis zu einem Alter von 25 Jahren gegen Nachweis der fortbestehenden Ausbildung /des fortbestehenden Studiums Der Antrag muss mit einem entsprechenden Nachweis bis zum 15.01. des Jahres in der Geschäftsstelle vorliegen. Er gilt jeweils für ein Kalenderjahr.
- In soziale Härtefälle kann jederzeit ein Antrag gestellt werden. Der Vorstand beschließt im Einzelfall über Höhe des Beitrags und Dauer der Ermäßigung.

4.3. Familienbeitrag

Mitglieder einer Familie können auf Antrag und gegen Nachweis der Voraussetzungen den Familienbeitrag in Anspruch nehmen.

Als Familie gelten höchstens zwei in einem Haushalt lebende Erwachsene mit deren minderjährigen Kindern und/oder Kindern für die eine Beitragsermäßigung gilt.

„Laufen aus Freude“

4.4. Helfer bzw. Arbeitsleistungen

Alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und bis zum vollendeten 60. Lebensjahr – mit Ausnahme der Förder-, Ehrenmitglieder und den als Trainer im Verein tätigen Mitgliedern – haben jährlich mindestens zwei Stunden zum Erhalt und/oder zur Pflege der vereinseigenen Einrichtungen und Anlagen oder zur Durchführung von Vereinsveranstaltungen als persönliche Leistung beizutragen.

Kann die Anzahl der Stunden nicht erbracht werden, erhält der Verein pro nicht geleistete Stunde einen Beitrag von 10,00 Euro, maximal 20 EUR pro Jahr, von Seiten des Mitgliedes. Es erfolgt eine gesonderte Abrechnung gegenüber dem betroffenen Mitglied nach Ablauf der letzten durch den Verein ausgetragenen Laufveranstaltung des Kalenderjahres. Der erhobene Beitrag wird per Lastschrift, frühestens 14 Tage nach der gesonderten Abrechnung, eingezogen.

4.5. Beitragseinzug

Beiträge werden vierteljährlich (15.2.; 15.5.; 15.8.; 15.11.) per Lastschrift eingezogen. Dazu ist mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung vorzulegen.

4.6. Mahnverfahren

Kommt es bei der Durchführung des Lastschrifteinzugs zur Rücklastschrift oder geht der in Rechnung gestellte Betrag nicht innerhalb von vier Wochen ab Rechnungsdatum ein, mahnt der Verein den ausstehenden Beitrag sowie etwaige Rücklastschriftkosten schriftlich mit vierwöchiger Zahlungsfrist an.

Bleibt diese Mahnung fruchtlos, mahnt der Verein den ausstehenden Gesamtbetrag zzgl. einer hierfür anfallenden Gebühr für erhöhten Verwaltungsaufwand von 10,- Euro mit vierwöchiger Zahlungsfrist und Androhung des Vereinsausschlusses gem. § 4 der Satzung an.

Bleibt auch diese Mahnung fruchtlos, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

„Laufen aus Freude“

5. Sportförderung

5.1. Kinder- und Jugendtrainingslager

Der Verein fördert Kinder- und Jugendtrainingslager in den Schulferien zusätzlich in gleicher Höhe wie die „Satzung zur Sportförderung der Landeshauptstadt Potsdam“. Weiteres regelt die „Richtlinien über die Vergabe von Zuwendungen der Stadt Potsdam zur Förderung des Sportes“. Die Beantragung der Fördermittel erfolgt beim Stadtsportbund. Der Vereinsanteil wird mit dem erfolgreichen Fördermittelbescheid der Landeshauptstadt Potsdam abgerechnet.

Die Übernahme weiterer Kosten für Kinder- und Jugendtrainingslager sind vorab zu beantragen. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde am 18.09.2020 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.